



§ 1 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die:

1. Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege.
2. Förderung der Jugendhilfe.
3. Förderung der Landschaftspflege

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Zu 1.1. Ausrichtungen von Traditionsveranstaltungen wie Maibaum, Bürgerfrühstück. Pflege von Historischen Infotafeln und des Kriegerdenkmals. Förderung der plattdeutschen Sprache, Plattdeutsche Lesungen sowie Spielenachmittage, Pflege und Instandhaltung des Bürgerhauses.

Zu 1.2. Materielle Hilfe für Sportgeräte, Verbrauchsmaterial und Angebot eines Jugendtreffs

Zu 1.3. Unterhaltung und Pflege der Rasenflächen in Petkum sowie Müllsammelaktionen

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Petkum e.V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht in Aurich in das Vereinsregister Nr. 100379 eingetragen worden. Er hat den Sitz in Emden-Petkum.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder in Petkum ansässige Verein werden.
- (2) Mitglied kann ferner jeder Einwohner und Förderer Petkums werden.
- (3) Mitglied können außerdem Geschäftsleute, Firmen und Banken werden, die die Ziele des Bürgervereins unterstützen wollen.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Einzelmitglieder, Mitgliedsvereine und Mitgliedsfirmen haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die mit einem Vereinsamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.1. die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und
 - 4.2. Beitrag zu zahlen. Die Beiträge sind fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres
 - 4.3. die Mitgliedsbeiträge werden mittels Bankeinzug am 01.04. eines jeden Kalenderjahres eingezogen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1. durch Tod,
 - 3.2. durch Austritt,
 - 3.3. durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

- (5) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Bürgervereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beitragshöhe der Mitgliedsvereine, Geschäftsleute, Firmen etc. wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. Der Vorstand
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2. dem Beirat, gebildet aus dem Vorsitzenden bzw. Vertreter der Mitgliedsvereine, dem Vertreter der Geschäftsleute, Firmen etc. dem Vertreter der Einzelmitglieder.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 2.1. dem Vorsitzenden,
 - 2.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 2.3. dem Schriftführer,
 - 2.4. dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand kann durch weitere Funktionsträger erweitert werden. Diese Funktionsträger werden vom Vorstand berufen und müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (8) Der Vorstand tagt mindestens 2mal im Jahr. Weitere Vorstandssitzungen können jederzeit bei Bedarf einberufen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang einzuberufen. Die Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - 4.2. Wahl des Vorstandes;
 - 4.3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - 4.4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
 - 4.5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - 4.6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - 4.7. Entscheidung über die Berufung von Vorstandsmitgliedern;
 - 4.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.

§ 11 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweck verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Vereinsauflösung, Aufhebung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an das DRK Ortsverein Widdelswehr-Petkum e.V., das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.